

**VEREINBARUNG
ÜBER WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN**

**DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
UND
DER COMISIÓN NACIONAL DE INVESTIGACIÓN CIENTÍFICA Y TECNOLÓGICA, CHILE**

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Comisión Nacional de Investigación Científica y Tecnológica, nachstehend als DFG und CONICYT oder die „Parteien“ bezeichnet, haben sich auf das folgende Programm für wissenschaftliche Zusammenarbeit geeinigt.

Artikel I

Das Programm erstreckt sich auf alle anerkannten Bereiche der Grundlagenforschung, einschließlich der Geistes- und der Sozialwissenschaften.

Artikel II

Das Programm zielt darauf ab, die wissenschaftlichen Beziehungen zu verstärken; hierbei sollen besonders gefördert werden:

- a) gemeinsame Forschungsprojekte von Wissenschaftlern und Arbeitsgruppen beider Länder;
- b) katalytische Aktivitäten, die dazu beitragen, die Voraussetzungen für Gemeinschaftsprojekte zu schaffen, wie etwa Vorbereitungsreisen für die Planung spezifischer Gemeinschaftsvorhaben, aber auch bilaterale Workshops und Fachtagungen in beiden Ländern, soweit diese geeignet sind, einen Beitrag zur Exploration und Verifizierung von Potentialen für die Zusammenarbeit zu leisten;
- c) die Mobilität von Nachwuchswissenschaftlern, sowohl auf der Postdoktoranden- wie auf der Graduiertenebene, durch Unterstützung bei der Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten, wie sie etwa in den durch die DFG finanzierten Programmen zur strukturierten Ausbildungsförderung im Hochschulbereich („Graduiertenkollegs“) angeboten werden;
- d) der Informationsaustausch, soweit er für die Ziele des Abkommens von Bedeutung ist.

Artikel III

Gemeinschaftsvorhaben im Rahmen dieses Programms sollen hohen wissenschaftlichen Standards entsprechen und dem Fortschritt der Wissenschaft förderlich sein. Bilaterale Forschungsprojekte sollen auf der Grundlage wechselseitigen und ausgewogenen Nutzens realisiert werden.

Artikel IV

Die Initiative für die Planung gemeinsamer Vorhaben obliegt im allgemeinen den an einer solchen Zusammenarbeit interessierten Wissenschaftlern. Anträge für gemeinsame Projekte werden von den antragsberechtigten Wissenschaftlern den für sie zuständigen Organisationen, DFG oder CONICYT, zur fachlichen Begutachtung vorgelegt. Die Anträgen sollen den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen und Zeitvorgaben der Parteien Rechnung tragen. Die Anträge werden nach den üblichen Kriterien begutachtet. Gemeinschaftsvorhaben, die von der DFG und der CONICYT bewilligt worden sind, werden in komplementärer Weise unterstützt. Dabei trägt jede Partei die Kosten, die auf den nationalen Projektanteil entfallen.

Artikel V

Das Programm soll entsprechend den „Gemeinsamen Richtlinien“ durchgeführt werden, über die beide Parteien sich verständigen werden.

Artikel VI

Das Programm unterliegt dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel und einschlägiger Gesetze und Rechtsvorschriften, die für beide Parteien verbindlich sind.

Artikel VII

Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, es sei denn das Programm wird von einer der Parteien unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten gekündigt. Gemeinschaftsvorhaben, die bereits bewilligt oder begonnen worden sind, werden von der Beendigung des Programms jedoch nicht berührt.

Artikel VIII

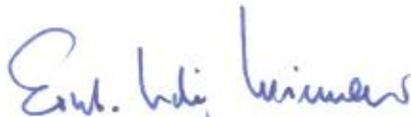
Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vertreter beider Parteien und nach seiner offiziellen Bestätigung durch die jeweils zustimmungsberechtigten Institutionen in Kraft. DFG und CONICYT werden darüber förmliche Ratifizierungsschritsätze mit Angaben zum Zeitpunkt der offiziellen Bestätigung des Textes durch die jeweiligen Institutionen austauschen.

Artikel IX

Diese Vereinbarung ersetzt das im Jahr 1981 zwischen DFG und CONICYT unterzeichnete Memorandum of Understanding. Sie kann im beiderseitigen Einvernehmen von den Parteien geändert werden.

Ausgefertigt in Santiago am 28. Oktober 2002 in vier Originalen, jeweils zwei in deutscher und spanischer Sprache. Beide Fassungen sind gleichermaßen authentisch und gültig.

Für
die Deutsche Forschungsgemeinschaft



Ernst-Ludwig Winnacker
Präsident

Für
die Comisión Nacional de Investigación
Científica y Tecnológica



Eric Goles Chac
Präsident